

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zu vor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Verlagspreis Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 19.

Sonnabend, den 4. März

1916.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Ver-
bindung mit der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Auszahlung bei den Banken befindlicher
Guthaben sowie die Abführung der Depots an feindliche
Geldhüter, die sich außerhalb Deutschlands und der besetzten
Gebiete aufhalten, ist verboten.

Erlaubt ist die Abführung von Zinsen, soweit diese nicht
den zum Lebensunterhalt des Forderungsberechtigten not-
wendigen Betrag übersteigen.

§ 2. Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von dem
Verbot des § 1 dieser Verordnung sind an den Herrn
Reichsfinanzminister zu richten.

§ 3. Zu jeder anderen als der durch § 1 dieser Ver-
ordnung betroffenen Zahlung, mag sie mittelbar oder un-
mittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueber-
weisung oder in sonstiger Weise erfolgen, sowie zur
mittelbaren Abführung oder Ueberweisung von Geld und
Wertpapieren an Angehörige feindlicher Staaten, die sich
im nichtfeindlichen Auslande aufhalten, bedarf es der vor-
herigen Zustimmung des Generalkommandos, dem sämtliche
Unterlagen vorzulegen sind.

§ 4. Als feindliche Staaten im Sinne dieser Verord-
nung gelten Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien,
Rusland und Finnland sowie die Kolonien und auswärtigen
Besitzungen dieser Staaten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 3 dieser
Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine
höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.
§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Posen, den 7. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorsiehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffent-
lichen Kenntnis.

Lissa, den 29. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Ver-
bindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-
G.-Bl. S. 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Es ist weiter ist verboten, ohne vorherige schrift-
liche Zustimmung des stellvertretenden Generalkommandos
Rückstände aller Art zu fällen sowie Verträge abzuschließen,
die auf den Erwerb nicht geklärt Rückstände gerichtet sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden,
wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe be-
stimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen
mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis
1500 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffent-
lichung in Kraft.

Posen, den 25. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
5. Armeekorps.

geg.: von Bock und Polach.

Saatbeschaffung als Ersatz für Serradella.

Bekanntlich reicht der verfügbare Bestand an Serradella-
saat bei weitem nicht aus, um den Bedarf zu decken. Außer-
dem wird mehrfach berichtet, daß auch Saat mit recht
mangelhafter Keimfähigkeit gehandelt wird. Bei der starken
Nachfrage und den hohen Preisen werden naturgemäß auch
alle alten Reste zusammengeholt. Voricht beim Ankauf von
Serradellasaat erscheint daher dringend geboten.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die
Serradella durch Weizen oder Weizen oder durch Mischung
beider Klearten wenigstens 1:3 zu einem gewissen Grade
ersetzt werden kann, namentlich wenn die Aussaat frühzeitig
erfolgt. Die Bestände an beiden Klearten sind nicht
so knapp, wie die der Serradellasaat, so daß sie in manchen
Fällen zum Ersatz herangezogen werden können.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Preussisches Landwirtschaftsministerium.

Bei den Übungen zur militärischen Vorbereitung der
Jugend handelt es sich nicht um ein Nachahmen militärischer
Formen und eine gewisse Soldatenspielererei. Die militärische
Vorbereitung betreibt turnerische Übungen aller Art, Turn-
spiele, Übungen im Laufen, im Ueberwinden natürlicher
Hindernisse, Werfen, Schleudern und Stoßen, Marschübungen,
Ausbildung im Sehen und Hören, in Geländekenntnis und
-Benutzung, Ordnungsübungen usw. Diese Übungen kommen
dem jungen Mann unmittelbar für seine Person zugute und
bilden ihn unmittelbar für den Heeresdienst vor. Je mehr
Zweck und Wesen der militärischen Vorbereitung, die mit
Drill und Disziplinierung demnach nichts zu tun hat, richtig
erkannt und bewertet wird, desto wohlwollender werden
Eltern, Lehrherren und Arbeitgeber der Einrichtung gegen-
überstehen und ihren Einfluß ausüben, um die jungen
Leute ihr zuzuführen. Diejenigen Jungmänner, die bei der
nächsten Musterung eine Bescheinigung über regelmäßige und
erfolgreiche Teilnahme an der Vorbildung vorweisen können,
dürfen Wünsche auf Einstellung in einen Truppenteil der
Waffe äußern, für die sie ausgehoben sind. Ein Anspruch
auf Berücksichtigung kann jedoch hieraus nicht hergeleitet
werden. Die Entscheidung steht vielmehr lediglich dem Mil-
itärvorstehenden der Ersatzkommission zu, denen aber mögliche
Berücksichtigung der geäußerten Wünsche anempfohlen wor-
den ist.

Lissa, den 29. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Das Preussische Landesgetreideamt hat für den Kreis
Lissa eine Aussaat von Sommerfruchtweizen in Höhe von
100—110 Pfund für den Morgen genehmigt.

Lissa, den 26. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 13. Februar 1912 (Amtsbl. S. 95) betreffend die Einfuhr russischen Geflügels, wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Grenzkreise hiermit aufgehoben.

Die §§ 9 und 10 der landespolizeilichen Anordnung vom 21. September 1911 (Amtsbl. S. 625) treten somit wieder in Kraft.

Posen, den 19. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Marcard.

Lissa (Posen), den 28. Februar 1916.

Die Kreissparkasse Lissa (Posen) nimmt Zeichnungen auf die 4. Kriegsanleihe von Sonnabend, den 4. März bis Mittwoch, den 22. März 1916 mit- tags 1 Uhr entgegen.

Der Landrat.

von Kardorff.

Es gehen noch immer Gesuche um Aufnahme als Mitglieder des Posener Viehhandelsverbandes und um Erteilung von Ausweisarten fälligerweise dem Herrn Oberpräsidenten in Posen zu.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß alle derartigen Gesuche an die Geschäftsstelle des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes zu richten sind, und daß diese sich in Posen O. 1, Paulikirchstraße 10 — Telegrammannschrift: „Viehhandel Posen.“ Fernsprechanruf 2620 — befindet.

Lissa, den 28. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Vom Arbeitskommando Festung Glogau entwichen zwei russische Zivilgefangene, Josef Anbulski, Nr. 28/593, Größe 1,63, Augen braun, Haare dunkel. Josef Cubaschet, Nr. 28/536, Augen braun, Haare blond, Größe 1,71.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Vagerkommandantur in Sprottau sofort Nachricht zu geben.

Am 17. d. Mts. ist aus dem Lager in Görlich der russische Kriegsgefangene Kasimir Kolda entwichen. Er trug die Nummer II. 231, ist 35 Jahre alt, 1,68 groß, schlank, hat blaue Augen, blondes Haar und blonden Schnurrbart. Er war bekleidet mit graugrüner, russischer Uniform und grauen russischen Militärmantel.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Vagerkommandantur in Görlich sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 26. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

I. Der Erfolg der vierten Kriegsanleihe muß die glänzenden Ergebnisse der ersten drei Kriegsanleihen noch übertreffen. Die Vorbereitungen und Zeichnungen dazu bedürfen deshalb einer verstärkten Aufmerksamkeit und der kräftigsten Mitwirkung aller Kreise, insbesondere auch des Lehrerstandes. Wir bitten:

1. gewissenhaft mit den Herren Schulvorstehern zu prüfen, welche Zeichnungen aus dem Schulvermögen (Kaufonds, Schulfonds, Vermögenskapitalien, Ersparnissen) möglich sind und diese binnen 8 Tagen bei uns anzuzeigen,

2. durch die Kinder auf die Eltern einzuwirken und diesen nachzuweisen, daß die Anleihe eine hochverzinsliche und sichere Geldanlage ist,

3. alle erreichbaren Geldbesitzer durch persönliche Rücksprache, selbst Besuch im Hause, zur Zeichnung aller entbehrlichen Beträge — auch 100 Mk., 200 Mk., 500 Mk. usw. — zu veranlassen, die Zeichnungen durch mitgebrachte Zeichnungsscheine und Schreibhilfe zu erleichtern und die gesammelten Zeichnungen dann rechtzeitig den betreffenden Annahmestellen zu übermitteln.

4. Dem Ersuchen des Herrn Landrats um Mitwirkung bei der vorgeplanten Werbeorganisation in weitem Umfange zu entsprechen,

5. nach Ablauf der Zeichnungsfrist bis zum 3. April d. Js. über den Erfolg der Werbeaktivität von jeder Schule Bericht zu erstatten.

II. Die Kgl. Regierung hat für dies Jahr den Entlassungstermin für Volksschulen auf den 31. März festgelegt, soweit nicht die zur Frühjahrsbestellung nötigen

Kinder schon am 1. März entlassen wurden. Sie verlangt hinfür auch wieder die Vorlegung von Schulbesichtigungsberichten.

Lissa, den 3. März 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchneß.

May. J. B.: Kniebe. J. B.: Ernst.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Nichtamtlicher Teil.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Hungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums soeben zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

der große deutsche Frühjahrsfieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist möglich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

Aus Stadt und Land.

* **Kriegsanleihe und Bonifikation.** Die Frage, ob die Vermittlungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weitergeben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Verstimmungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anlässlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung Gründe dieser Anerkennung müssen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittlungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effekengeschäften strengstens zu untersagen. Es wird also

Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsleihe dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird.

*** Achtung! Frühjahrskontrollversammlungen.** Anfang April finden im Landwehrbezirk Glogau, also auch in Lissa, diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen statt. Sie werden durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben werden. Wird schon jetzt darauf hingewiesen, damit sich jeder zur über Ort und Tag der für ihn in Betracht kommenden Kontrollversammlung vergewissert. Unentschuldigtes Fehlen den Frühjahrskontrollversammlungen wird unabsichtlich als Verstoß bestraft. Auch sind die Militärpapiere vorzulegen. Personen, denen sie fehlen, haben sich sofort Neuanschaffungen zu beschaffen.

*** Das Gedenkblatt der Reichsbank** für Einlieferung von wenigstens 200 Mark Goldgeld konnte die Reichsbankstelle schon an eine ganze Anzahl Goldbringer ausgeben. Es sind geschmackvoll in gotischer Schrift ausgeführte, von einem Rahmen umrahmte Urkunden auf Wittenpapier, die für Empfänger eine wertvolle Erinnerung bilden. — Ein Gedenkblatt ist im Fenster unserer Geschäftsstelle zur Ansicht gehängt.

*** Zur Papierersparnis.** Eine beachtenswerte Anregung ist in der „Leipz. N. N.“. Es heißt da: Ueberall Sparsamkeit gepredigt und mit Recht. In den letzten Jahren hörte man viel über das Sparen und Sammeln. Oftern naht und damit die Zeit der größten Verschwendung. Wieviel hunderttausend Kinder wechseln Klassen und haben noch Schreibblätter, die oft nur wenig benutzt sind, weiter verwendet dürfen sie aber in nächsten Klassen nicht werden. Wäre es nicht jetzt die Zeit, einmal darüber nachzudenken und durch ministerielle Anordnung auch hier dem unnützen Papierverbrauch zu steuern? Gerade jetzt dürfte es so mancher Mutter schwer fallen, von ihrer Unterstützung oder geringem Verdienste in den gedruckten Büchern noch für jedes Kind drei bis vier neue Hefte zu kaufen, obgleich das alte Heft, nach einem Umschlag, noch gut weitere Dienste tun könnte — ein Nationalvermögen würde in jedem Jahre verloren, das zur Linderung anderer Nöte gut Verwendung finden könnte.

— **Königin Witwe Elisabeth von Rumänien** ist gestern Mittag gestorben. Die Königin, mit deren Ableben nach jüngsten amtlichen Bericht leider zu rechnen war, ist Rumänien eine treue und fürsorgende Landesmutter gewesen und doch im Grunde ihres Herzens eine echt deutsche geblieben. Die Dichtungen, die die Königin unter Pseudonymen Carmen Sylva herausgab, sind deutschem Gemüt und deutschem Geist erfüllt. Die Königin wurde als Tochter des Fürsten Hermann zu Wied-Neuwied geboren, der Prinzessin Marie von Nassau, 29. Dezember 1843 in Neuwied geboren. Sie vermählte

sich im November 1859 mit dem König Karl von Rumänien, dem Prinzen von Hohenzollern, der im April 1866 durch Volksabstimmung und mit Genehmigung der europäischen Großmächte Fürst von Rumänien geworden war.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Ostern. Amtswoche: Superintendent Smend. Vorm. 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Willigmann. Mittwoch, abends 8 Uhr Kriegsgedacht: Superintendent Smend. Donnerstag 7^{1/2} Uhr Helfer-vorbereitung. Montag abends 7^{1/2} Uhr Jungfrauenverein.

Storach. Sonntag, den 5. März Predigtgottesdienst: Pastor Willigmann-Lissa.

Johanniskirche. Sonntag Ostern. Vormittag 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Biederich (Kollekte für die Singeschule.) Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch, den 8. März abends 6 Uhr Kriegsgedacht: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung.

Ev. luth. Gemeinde. Sonntag Ostern. Nachmittags 2^{1/2} Uhr Pastor Marquort.

Vordringen bei Douaumont.

B. N. B. Amtlich. Großes Hauptquartier, 3. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich von Htern am Kanal brachen die Engländer in die Stellung Bastion ein, die wir ihnen am 14. Februar abgenommen hatten, und stießen sogar in schmaler Front bis zu unserm früheren vordersten Graben durch. Aus diesem wurden sie aber sofort wieder geworfen. In einzelnen Teilen der Bastion halten sie sich noch.

Südlich des Kanals von La Bassée kam es im Anschluß an feindliche Stellungen vor unserer Front zu lebhaften Kämpfen.

In der Champagne steigerte die feindliche Artillerie ihr Feuer stellenweise zu großer Heftigkeit.

Im Volante-Wald (nördlich von La Salade in den Argonnen) wurde ein feindlicher Teilangriff leicht abgewiesen.

Auf den Höhen östlich der Maas säuberten wir nach kräftiger Artillerievorbereitung das Dorf Douaumont und schoben unsere Linien westlich und südlich des Dorfes sowie der Panzerfeste in günstige Stellungen vor. Ueber 1000 Gefangene und 6 schwere Geschütze wurden eingebracht.

Unsere Flieger belegten im Festungsbereich von Verdun französische Flieger erfolgreich mit Bomben.

Leutnant Immelmann schoß östlich von Douai sein neuntes feindliches Flugzeug ab, einen englischen Doppeldecker mit zwei Offizieren, von denen einer tot, der andere schwer verwundet ist.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Patrouillengefächte nördlich von Dinaburg, östlich von Friedrichstadt sowie an der Serwetisch-Schischara-Front.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues. Oberste Heeresleitung.

4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen. 5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924. (Vierte Kriegsleihe.)

Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an
bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie der deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, der deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und der deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann Zahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz. Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgemünzt in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosung findet im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgende Tag. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 bare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen und den gleichen Zinstermine wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen 95 Mark,
 " " 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,
 " " 5 % " " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1923 erfolgt, 98,50 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; die Zeichner können jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Bescheinigungen werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsanstalten und Genossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungen für Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet unmittelbar nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungscheines anzugeben. Derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
 20 % " " " " " 24. Mai d. J.,
 25 % " " " " " 23. Juni d. J.,
 25 % " " " " " 20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Teilzahlungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M 300: M 100 am 24. Mai, M 100 am 23. Juni, M 100 am 20. Juli;
 die Zeichner von M 200: M 100 am 24. Mai, M 100 am 20. Juli;
 die Zeichner von M 100: M 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatzanweisungen Serie II werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen am 30. April in Zahlung genommen.

- Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Tage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.
9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schatzanleihe 4 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Die Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen Zeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe				II. bei Begleichung von Reichsschatzanweif.			
	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai		d) bis zum 31. März	e) am 18. April	
5 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage	4 1/2 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	
=	1,25 %	1,00 %	0,50 %	=	1,12 %	0,90 %	
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	für Stücke 97,25 %	für Schuldbuch-eintragung 97,50 %	97,30 %	für Stücke 98,00 %	für Schuldbuch-eintragung 97,80 %		
				Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87 %	94,10 %	

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Reichsschatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ia), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch, wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antik Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

Die Kartoffeltrocknungsanlage
 in Groß-Lenka, Kreis Gossau,
 nimmt Kartoffeln zum Trocknen an.
 Die Güterverwaltung.

Saatgerste

Obalbs Gammengerste, der Ztr. 24 Mark hat noch abzugeben

Rittergut Bronikowo,
 Post Munkwitz.

Rohflachs

kauft jedes Quantum

Heinrich Künstler.

Speise- u. Futterkartoffeln
 kauft

als Beauftragter der Kartoffelbeschaffungsstelle in

Deutscher Ein- und Verkaufsverein
 E. G. m. b. H.

Raiffeisen am Güterbahn

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Sch